
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 5/2021

29. April 2021

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis (Deckblatt)..... | 109 |
| Zweite Rahmensatzung zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden vom 29. April 2021..... | 110 |
| Satzung der Hochschule Schmalkalden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 29. April 2021.... | 113 |

**Zweite Rahmensatzung
zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten
zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. April 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 35 Abs. 1 Nr. 1 und 14, 55 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Rahmensatzung. Das Präsidium der Hochschule hat der Rahmensatzung am 12. April 2021 zugestimmt. Die Zentrale Studienkommission hat der Rahmensatzung am 21. April 2021 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Rahmensatzung am 28. April 2021 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. April 2021 die Rahmensatzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung trifft auf Grundlage des Art. 6 des Gesetzes vom 23.03.2021 (im Folgenden: Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich) Regelungen, die zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden dienen und einen Beitrag zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Hochschul-, Studien- und Prüfungsbetriebs leisten sollen.
- (2) Diese Satzung gilt – soweit sie studien- und prüfungsbezogene Regelungen enthält – für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule. Für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG gilt die Satzung nur, soweit einzelne Regelungen für anwendbar erklärt werden.
- (3) Zwingende rechtliche Vorgaben gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie andere rechtlich zwingende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 2

Studien-, Lehr- und Prüfungsformen im Sommersemester 2021

- (1) Im Sommersemester 2021 werden für die Lehrveranstaltungen zunächst regelmäßig digitale und alternative Lehrangebote und Lehrformen synchroner und asynchroner Lehre genutzt. Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer Spezifik (z. B. Laborpraktika, Lehre in PC-Pools) oder ihres didaktischen Konzepts nicht oder nicht vollständig in digitalisierter Form angeboten werden können, dürfen nach Entscheidung der zuständigen Fakultät oder anderen Lehreinheit auch im Rahmen eines eingeschränkten Präsenzlehrebetriebs durchgeführt werden; die jeweils geltenden coronabezogenen infektionsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen einschlägigen Regelungen sind einzuhalten. Dabei ist auch die Kombination von Präsenzlehre und digitaler Lehre (hybride Lehrformen) zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.
- (2) In regelmäßigen zeitlichen Abständen wird geprüft und entschieden, ob aufgrund der jeweiligen Pandemielage ein verstärkter Präsenzlehrebetrieb möglich ist. Die Entscheidung trifft dabei das Erweiterte Präsidium auf Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Lehrformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.
- (4) Die Fakultäten oder anderen Lehreinheiten können im Sommersemester 2021 in den Prüfungszeiträumen oder semesterbegleitend Prüfungs- und Studienleistungen auch in Form alternativer Prüfungs- oder Studienleistungen durchführen, sofern sichergestellt ist, dass die Prüfungsbedingungen für alle betroffenen Studierenden vergleichbar sind. Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Prüfungsformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können unter Beachtung der Vorgaben nach Absatz 6 auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden (z. B. Präsentationen, Kolloquien, mündliche Prüfungen). Schriftliche Online-Prüfungen sollen bevorzugt in Prüfungsformaten durchgeführt werden,

bei denen eine Problemstellung unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Materialien in begrenzter Zeit zu lösen ist (z. B. „Open-Book-Prüfungen“, „Take-Home-Prüfungen“). Sollen Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 und 2 durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (6) Werden Online-Prüfungen durchgeführt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürHG ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren zu gewährleisten, bei dem für alle Studierenden vergleichbare Prüfungsbedingungen herrschen. Die Hochschule wird hierzu fachübergreifende Bestimmungen für die diesbezüglichen Prüfungsverfahren nach § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG erlassen. Soweit in den Prüfungsordnungen der Studiengänge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Satzung nach Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden, gehen diese vor.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

§ 3

Prüfungsdurchführung bei pandemiebedingter Verhinderung

- (1) Studierende, die aufgrund der Corona-Pandemie (z. B. aufgrund bestehender Reisebeschränkungen, der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder einer angeordneten Quarantäne) im Sommersemester 2021 nicht an in Präsenz durchgeführten Prüfungen teilnehmen können, zeigen dies vor Beginn des Prüfungstermins dem zuständigen Prüfungsausschuss an. Die corona-bedingten Restriktionen sind glaubhaft zu machen.
- (2) Falls der zuständige Prüfungsausschuss das Vorliegen einer pandemiebedingten Verhinderung anerkennt, wird dem Studierenden ein alternativer Prüfungstermin im Sommersemester 2021 oder die Durchführung der Prüfung in Form einer alternativen Prüfungsleistung im Sommersemester 2021 angeboten. Dabei sind die individuellen pandemiebedingten Verhinderungsgründe zu berücksichtigen. Nimmt der Studierende das Angebot nicht an oder ist aufgrund der corona-bedingten Restriktionen eine Durchführung der Prüfung im Sommersemester 2021 nicht möglich, gilt die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 als Rücktritt von der Prüfung. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss das angezeigte Vorliegen einer pandemiebedingten Verhinderung nicht an und ist der Studierende nicht zur Prüfung erschienen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfung und zur Abmeldung von der Prüfung in den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Die Regelungen des § 7 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich bleiben unberührt.
- (4) Absatz 1 bis 3 gelten auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

§ 4

Besondere Studienzeiten

- (1) In begründeten Ausnahmefällen wird das Sommersemester 2021 gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn der Studierende nicht an den Lehrangeboten nach § 2 teilnimmt. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn der Studierende
1. im Hinblick auf das Corona-Virus (COVID 19) einer Risikogruppe zugehört,
 2. aufgrund einer nicht vorhandenen oder nicht ausreichenden DV-Ausstattung nicht an den Lehrangeboten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 teilnehmen kann.

Mit dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 und 2 glaubhaft zu machen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 müssen bis zum 30.09.2021 bei der zuständigen Verwaltungseinheit eingegangen sein (Ausschlussfrist), die auch über die Anträge entscheidet.

§ 5

Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

- (1) Für die im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang immatrikulierten Studierenden gilt gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte, individuelle Regelstudienzeit.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Nichtanrechnung gemäß § 4 erfolgt ist oder der Studierende beurlaubt war.

§ 6

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

- (1) Die Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung (§ 2 der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Schmalkalden vom 10. Dezember 2019 - Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2020, S. 2) wird gemäß § 9 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 erlassen, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits aufgrund pandemiebedingter Sonderregelungen hinausgeschoben wurde (z. B. § 6 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich). Studierende, die die Gebühr nach Satz 1 für diese Semester bereits entrichtet haben, wird die Gebühr von Amts wegen zurückerstattet; hierbei besteht eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht der Studierenden.
- (2) Studierende, die im Übrigen zum Sommersemester 2020 erstmals gebührenpflichtig geworden wären, müssen die Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung erstmals für das Wintersemester 2021/2022 entrichten. Gleiches gilt für Studierende, die erstmals zum Wintersemester 2020/2021 gebührenpflichtig geworden wären. Studierende, die erstmals zum Sommersemester 2021 gebührenpflichtig geworden wären, müssen die Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung erstmals für das Sommersemester 2022 entrichten. Studierende, die erstmals zum Wintersemester 2021/2022 gebührenpflichtig geworden wären, müssen die Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung erstmals für das Wintersemester 2022/2023 entrichten.
- (3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung aufgrund Regelstudienzeitüberschreitung nach § 2 Abs. 3 der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Schmalkalden.

§ 7

Nachweis von Vorpraktika

Sehen Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Praktikumsordnungen den Nachweis eines Vorpraktikums vor, kann hiervon bei der Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2021/2022 abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Fakultät, die auch nähere Einzelheiten regeln kann.

§ 8

Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule

- (1) Verzögert sich die Wahl der Vertreter oder der Zusammentritt der zentralen Organe und sonstigen Organe und Gremien der Hochschule, verlängert sich die Amtszeit der gewählten Vertreter bis zu einem Jahr.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen gemäß § 23 der Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden vom 23.04.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 2/2019, S. 36). In besonders begründeten Ausnahmefällen gilt § 6 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden entsprechend; eine diesbezügliche Bestellung erfolgt auf Antrag der verbleibenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft und – mit Ausnahme der § 5 und § 6 – mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 der Rahmensatzung zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden vom 08.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 6/2020, S. 85), zuletzt geändert durch die „Zweite Änderung der Rahmensatzung zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden“ vom 22.01.2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2021, S. 2) außer Kraft.

Schmalkalden, 29. April 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Satzung der Hochschule Schmalkalden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 29. April 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die zentrale Forschungskommission der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am 13. Januar 2021 erörtert. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am 28. April 2021 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. April 2021 die Satzung genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung dient zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis. Die Hochschule Schmalkalden verpflichtet sich den nachfolgenden Grundsätzen und Verfahrensregeln, die für das gesamte wissenschaftliche Personal verbindlich sind. Sie wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Hochschule nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Hochschule Schmalkalden verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig zu vermitteln. Mit der Satzung soll auch deutlich gemacht werden, dass die Hochschule wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler untereinander zerstört wird. Die Satzung beruht auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 1. August 2019.
- (2) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.
- (3) An gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:
 1. Untersuchungen müssen lege artis und nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden und die relevanten ethischen Normen und Prinzipien beachten. Die Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch, d.h. kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Sie wenden fundierte und nachvollziehbare Methoden an und legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
 2. Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler bestätigt werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten¹, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben.
 3. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und in der Regel für die Dauer von zehn Jahren² aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen Wesensmerkmal ist.
 4. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
 5. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

¹ Definition von Forschungsdaten siehe Leitlinien der Hochschule Schmalkalden zum Umgang mit Forschungsdaten

² <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex/>, Leitlinie 17

- (4) Die Hochschule Schmalkalden nimmt ihre Verantwortung für die Absolventen auch dadurch wahr, dass sie diesen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- (5) Die Leiter von Forschungsgruppen und Forschungsprojekten haben die Aufgabe, die Arbeitsabläufe und deren Erfüllung festzulegen, die Arbeitsprogramme der Forschungsgruppenmitglieder (wissenschaftliche Mitarbeiter, Bacheloranden, Masteranden, technisches Personal) zu erstellen und die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben. Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Forschungsgruppe bzw. des Forschungsprojektes erlaubt.
- (6) Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollten.
- (7) Vor der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass er sich zur Beachtung dieser Satzung verpflichtet.

§ 2

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Hochschule Schmalkalden die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen aufstellen.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, in der Regel für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden.

§ 3

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Fühlt sich ein Mitautor übergangen, kann er die Ombudsperson anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (2) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Finden sich einzelne Personen ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von Ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre

Aufnahme in den Autorenkreis bei dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwehren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht oder relevante ethische Normen und Prinzipien missachtet werden. Gleiches gilt, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiter.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:
 1. Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen urheberrechtlichen geschützten Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind
 3. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
 4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt)
 5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Abs. 2 verstoßen wird.
- (3) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch darin begründet liegen, dass ein Hinweisgeber einen solchen Vorwurf vorsätzlich unrichtig oder mutwillig erhebt.

§ 5

Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 4 kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 6

Ombudspersonen

- (1) Der Präsident bestellt nach Wahl durch den Erweiterten Senat drei Ombudspersonen sowie drei Ersatzpersonen als Ansprechpartner für Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.
- (2) Zu Ombudspersonen werden Professoren jeweils aus den Bereichen Maschinenbau/Elektrotechnik, Informatik und Wirtschaft/Wirtschaftsrecht bestellt. Sie sollen über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen. Eine der Ombudspersonen soll die Befähigung zum Richteramt haben.

- (3) Die Ombudspersonen sind für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen zuständig und vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sich über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied und jeder Angehörige der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeiten die Ausräumung der Vorwürfe. Anonym erhobenen Vorwürfen ist nur nachzugehen, wenn sich aus den Hinweisen objektive Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ableiten lassen.
- (4) Das Präsidium schlägt dem Erweiterten Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 2 vor. Der Erweiterte Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Ombudspersonen; die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Namen und Anschriften der bestellten Ombudspersonen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.³
- (6) Die Befangenheit einer Ombudsperson kann durch diese selbst, als auch durch die von Vorwürfen betroffene Person geltend gemacht werden. Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch eine Ersatzperson vertreten.

§ 7

Bestellung einer Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Untersuchungskommission eingerichtet. Sie besteht aus den drei Ombudspersonen. Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie kann je einen Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Untersuchungskommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.
- (3) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Erhält eine Ombudsperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Hinweisgebers und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen. Bis zum hinreichenden Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.
- (3) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Hinweisgebers vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Hinweisgeber ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf Ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Hinweisgeber kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Ist die Identität des Hinweisgebers dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

³ <https://www.hs-schmalkalden.de/forschung/referenzprojekte.html>

- (5) Die Untersuchungskommission legt dem Präsidenten über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Hinweisgeber über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (6) Der Präsident entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen; die Sanktionen sollen in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens ausgesprochen werden. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Präsident für eine Rehabilitierung der beschuldigten Personen.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Schmalkalden vom 29. November 2012 (Verkündungsblatt Nr. 4/2012, S. 32) außer Kraft.

Schmalkalden, 29. April 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident